

## Hinweise zum Kinderzuschlag

### Allgemeine Hinweise

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag gibt es zusätzlich zum Wohngeld und zum Kindergeld. Seit dem 1. Juli 2022 beinhaltet der Kinderzuschlag auch den sogenannten Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro, der Familien ohne oder mit knappem Einkommen bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gewährt wird. Der Kinderzuschlag beträgt damit bis zu 292 Euro monatlich je Kind. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht.

Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist unter anderem, dass Sie oder Ihr(e) Partner(in) für Ihre Kinder Kindergeld erhalten und mit Ihrem Einkommen die Mindesteinkommensgrenze erreichen (für Alleinerziehende mindestens 600 Euro brutto, für Paare mindestens 900 Euro brutto).

**Achtung:** Wohngeld und Kindergeld werden zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze nicht berücksichtigt!

Ihre Kinder müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. verpartnert sein
- ständig in Ihrem Haushalt leben
- nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sein
- nicht Ihr Pflege- oder Enkelkind sein

**Bitte beachten Sie, dass der Kinderzuschlag erst ab dem Monat der Antragstellung, das heißt üblicherweise nicht rückwirkend, bewilligt werden kann.**

Der Kinderzuschlag wird in der Regel für sechs Monate bewilligt (sogenannter **Bewilligungszeitraum**).

Beziehen Sie noch keinen Kinderzuschlag ist der Antragsmonat immer auch der erste Monat des Bewilligungszeitraums. In diesem Fall werden von Ihnen Angaben zu Ihren Einnahmen und Ausgaben in den sechs Monaten vor dem Monat der Antragstellung benötigt (sogenannter **Bemessungszeitraum**).

Beziehen Sie bereits Kinderzuschlag und möchten über den laufenden Bewilligungszeitraum hinaus weiter Kinderzuschlag beziehen, müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Stellen Sie Ihren neuen Antrag noch während des aktuell laufenden Bewilligungszeitraums beginnt Ihr neuer Bewilligungszeitraum dennoch erst im Anschluss an den aktuellen. In diesem Fall werden von Ihnen Angaben zu Ihren Einnahmen und Ausgaben in den sechs Monaten vor dem neuen Bewilligungszeitraum benötigt. In den Antragsunterlagen werden hier zur Vereinheitlichung dennoch die Angaben zu den sechs Monaten „**vor** der Antragstellung“ abgefragt. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich der Zeitraum bei einer frühzeitigen Antragstellung verschiebt. Sollten Unterlagen fehlen, wird die Familienkasse selbstverständlich auf Sie zukommen.

Um Kinderzuschlag zu beantragen, füllen Sie bitte den „Antrag auf Kinderzuschlag“ sowie die „Anlage Antragsteller(in) und Partner(in)“ und für jedes Kind, für das Sie Kinderzuschlag beantragen, eine „Anlage Kind“ aus. Diese sind erforderliche Anlagen zum Antrag.

Darüber hinaus können weitere Anlagen erforderlich sein, die Ihnen auf der Homepage der Familienkasse unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) im Bereich „weitere Downloads“ zur Verfügung stehen.

Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den Anlagen im Original an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Bitte fügen Sie dem Antrag alle notwendigen Nachweise in Kopie bei.

Alternativ können Sie den Antrag auch online unter [www.kiz-digital.de](http://www.kiz-digital.de) stellen.

Wenn Sie bereits Kinderzuschlag beziehen und einen neuen Antrag stellen möchten, kann für Sie auch ein Kurzantrag in Betracht kommen, wenn sich in den 6 Monaten Ihres derzeitigen Bewilligungszeitraums in Ihren Verhältnissen nichts wesentlich geändert hat.

### Ausfüllhinweise zum Antrag

#### 1 Antragsteller(in)

Wenn das Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, tragen Sie bitte als Antragsteller(in) den Elternteil ein, der auch das Kindergeld erhält.

Haben Sie eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie Ihres **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

Sind Sie und Ihr(e) Partner(in) **nicht verheiratet** und wohnen in Ihrem gemeinsamen Haushalt sowohl eigene Kinder von Ihnen, für die Sie Kindergeld erhalten, als auch Kinder Ihres Partners/Ihrer Partnerin, für die er/sie das Kindergeld bezieht, ist es erforderlich, dass Sie für Ihre Kinder und Ihr(e) Partner(in) für ihre/seine Kinder den Kinderzuschlag beantragen. **Sie können den Antrag jedoch gemeinsam stellen.** Eine Prüfung des Anspruchs erfolgt in jedem Fall in einer gemeinsamen Berechnung, die die Umstände Ihrer gesamten Familie berücksichtigt.

Bei einer gemeinsamen Antragstellung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In den Unterlagen wird nur eine Person als Antragsteller(in) bezeichnet, die Angaben des zweiten Antragstellers also Ihres Partners/Ihrer Partnerin sind dort einzutragen, wo Angaben zum Partner/zur Partnerin erfragt werden. Dies hat keine rechtlichen Folgen, das heißt, Sie sind beide jeweils gleichrangige Antragsteller und müssen den Antrag daher beide unterschreiben. Ihr(e) Partner(in) unterschreibt als „zweiter Antragsteller“.
- Ihr(e) Partner(in) füllt die „Anlage Kind“ für seine/ihre eigenen Kinder aus und unterschreibt sie.
- Sie erhalten in der Regel einen gemeinsamen Bescheid.
- Der Kinderzuschlag wird anteilig Ihnen und Ihrem Partner/Ihrer Partnerin ausgezahlt. Der Kinderzuschlag wird auf das Konto gezahlt, auf das auch das Kindergeld überwiesen wird. Aus diesem Grund benötigt die Familienkasse auch die Kindergeldnummer Ihres Partners/Ihrer Partnerin sowie die Kontoverbindung. Mit Einverständnis Ihres Partners/Ihrer Partnerin greift die Familienkasse hierfür auf die Kontoverbindung in dessen/deren Kindergeldakte zu. Sollte Ihr Partner/Ihre Partnerin damit nicht einverstanden sein, vermerkt er/sie die Kontonummer bitte handschriftlich auf dem Antrag.

Die maßgeblichen Unterlagen (Antragsunterlagen, Nachweise, Berechnung und gemeinsamer Bescheid) werden zu Ihrer Kinderzuschlagsakte und der Ihres Partners/Ihrer Partnerin genommen.

## **i 2 Partner(in)**

Mit Partner(in) ist die Person gemeint, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben und mit der Sie gemeinsam den Lebensunterhalt Ihrer Familie bestreiten, egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben.

Hat diese(r) eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie des **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

## **i 3 Bankverbindung**

Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Geben Sie deshalb bitte das Konto an, auf das Kindergeld **und** Kinderzuschlag überwiesen werden sollen.

## **i 4 Kinder**

Anzugeben sind die eigenen Kinder, die in Ihrem Haushalt leben und für die Sie Kindergeld beziehen, sowie die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners, wenn diese ebenfalls im gemeinsamen Haushalt leben, Ihr(e) Partner(in) für die Kinder Kindergeld bezieht und ein gemeinsamer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird.

**Für jedes Kind**, für das Sie Kinderzuschlag beantragen, füllen Sie bitte eine „Anlage Kind“ aus.

Leben Sie **nicht** in einem gemeinsamen Haushalt mit dem anderen leiblichen Elternteil eines Kindes, füllen Sie bitte zusätzlich für dieses Kind eine „Anlage zu Unterhalt und Unterhaltsvorschuss“ aus, **wenn**

- Sie für das Kind weder Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss erhalten  
**oder**
- Sie für das Kind **weniger** Unterhalt erhalten als monatlich
  - 230 Euro (bei einem Kind im Alter von 0 bis 5 Jahren),
  - 301 Euro (bei einem Kind im Alter von 6 bis 11 Jahren) oder
  - 395 Euro (bei einem Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren)**und** Sie **nicht** ergänzend Unterhaltsvorschuss für das Kind erhalten.

Haben Ihre Kinder eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie des **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

### **i 5 Kosten der Unterkunft (Wohnkosten)**

Als Wohnkosten für Mieter zählt die Miete plus die anfallenden Nebenkosten, wie z. B. Heizkosten. Wohnkosten für Eigentümer sind die Darlehenszinsen plus anfallende Nebenkosten, wie z. B. Gebäudeversicherung.

Wohnen Sie **zur Miete**, tragen Sie bitte Ihre **derzeit aktuellen monatlichen Wohnkosten** im Monat der Antragstellung ein.

Wohnen Sie **im Eigenheim** oder in einer Eigentumswohnung, weisen Sie bitte alle Kosten nach, die Ihnen im kompletten vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sind. Haben Sie Ihre Immobilie erst im Laufe des letzten Kalenderjahres oder auch erst dieses Jahr bezogen, nehmen Sie die Nachweise der letzten (max. 12) Monate. In diesem Fall geben Sie bitte auch das Datum an, an dem Sie in die Immobilie eingezogen sind.

### **i 6 Erhebliches Vermögen**

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Vermögen gehören insbesondere Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige Rechte an Grundstücken (z. B. Hypothek). Von Bedeutung ist Ihr eigenes Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Eine **selbst genutzte Immobilie** (Haus oder Eigentumswohnung) zählt nicht zum Vermögen. Ein angemessenes **Auto oder Motorrad** für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft wird nicht als Vermögen berücksichtigt.

Erhebliches Vermögen liegt bei folgenden Beträgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vor:

<b>Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>Betrag</b>
2 Personen	55.000 Euro
3 Personen	70.000 Euro
Jede weitere Person; Erhöhung um	15.000 Euro

### **i 7 Mehrbedarfe**

Neben den Regelbedarfen, das heißt den Bedarfen, die regelmäßig bei allen Leistungsberechtigten entstehen und immer berücksichtigt werden, gibt es sogenannte Mehrbedarfe. Diese entstehen aufgrund besonderer Lebensumstände, wie beispielsweise Schwangerschaft, Alleinerziehung, Schwerbehinderung/Erwerbsunfähigkeit, kostenaufwändiger Ernährung. Wenn Sie möchten, dass ein solcher Mehrbedarf bei einem Mitglied Ihrer Familie berücksichtigt wird, geben Sie ihn bitte bei dieser Person an und weisen ihn nach.

Sofern Sie Mehrbedarfe angeben, erhöhen diese Ihren Bedarf oder den Bedarf der Person, die einen Mehrbedarf hat. Ihrem Gesamtbedarf bzw. dem Gesamtbedarf Ihrer Familie wird Ihr Einkommen gegenübergestellt. Bei einem erhöhten Bedarf kann das bedeuten, dass weniger Einkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, weil es zunächst benötigt wird, Ihren Bedarf zu decken. Ein erhöhter Gesamtbedarf der Familie kann aber auch bedeuten, dass Sie mit Ihrem Einkommen und dem Kinderzuschlag den erhöhten Gesamtbedarf nicht decken können und dann ggf. keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern auf Bürgergeld beim Jobcenter haben. Ein Mehrbedarf führt jedenfalls nicht dazu, dass sich der Kinderzuschlag deswegen erhöht.

Der Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung ist durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zu belegen. Füllen Sie hierzu bitte die „Anlage zum Mehrbedarf bei kostenaufwendiger Ernährung“ (KiZ 7) aus.

### **i 8 Einnahmen und Ausgaben**

Für die Bewilligung des Kinderzuschlags ist das **durchschnittliche Einkommen (sowohl das der Eltern als auch das des Kindes bzw. der Kinder) aus den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung** (bei Anträgen die während eines noch laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraums) maßgeblich. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über die Einnahmen (Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) in diesem Zeitraum bei.

Zudem benötigt die Familienkasse Angaben zu den Ausgaben, wie z. B. Werbungskosten, Versicherungsbeiträge (wie Kfz-Haftpflichtversicherung, private Krankenversicherung), Aufwendungen für Riester-Renten, Unterhaltszahlungen usw. Nachweise über Ausgaben benötigt die Familienkasse nur, wenn **diese den Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro monatlich nach § 11b Absatz 2 SGB II überschreiten**.

Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen **alle** Einnahmen aus **Arbeitnehmertätigkeiten**, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Vergütungen aus Nebentätigkeiten oder geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs), Ausbildungsvergütungen, Stipendien, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis, Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder einem praktischen Studiensemester. Einnahmen von Schülerinnen oder Schülern aus sogenannten „Ferienjobs“ sowie das Taschengeld aus einem Jugend-/Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls anzugeben, werden jedoch nicht oder nur teilweise angerechnet.

Zum Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** zählen u. a. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder der Land- und Forstwirtschaft.

Wenn Sie mit einem vorherigen Antrag für einige Monate für **Einnahmen und Ausgaben** bereits Nachweise eingereicht haben, brauchen Sie diese Nachweise nicht erneut beizufügen.

## **Versenden des Antrags**

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und die erforderlichen Anlagen und senden Sie diese im Original an die Familienkasse.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **alle erforderlichen Nachweise in Kopie** bei.

Senden Sie bitte die **Nachweise** für Ihre Angaben **nicht im Original**. Die Familienkasse führt Ihre Akte in elektronischer Form, so dass Papierbelege nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

Nutzen Sie bitte für die Übersendung des Antrags mit den Anlagen und Nachweisen die Postanschrift und **nicht** die Besucheradresse.

Die Postanschrift Ihrer Familienkasse finden Sie im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de).

## **Auf was ich während des Bezugs von Kinderzuschlag achten muss**

### **Veränderungen anzeigen**

Bitte zeigen Sie der Familienkasse unaufgefordert sofort an, wenn sich in Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, also an Ihrer familiären Situation, eine Änderung ergibt oder ergeben hat, z. B. wenn

- Sie für ein weiteres Kind Kinderzuschlag beantragen wollen, z. B. für ein neugeborenes Kind oder für ein Kind, das dauerhaft wieder in Ihren Haushalt zurückgekehrt ist,
- ein Kind, für das Sie Kinderzuschlag erhalten,
  - heiratet bzw. sich verpartnert,
  - selbst ein Kind bekommt,
  - Ihren Haushalt auf Dauer verlässt,
- Ihr(e) Partner(in), ein Kind, ein anderes Familienmitglied oder eine andere Person Ihren Haushalt auf Dauer verlässt oder dauerhaft bei Ihnen einzieht oder
- Sie z. B. heiraten, sich von Ihrem Partner trennen oder sich sonst Ihr Familienstand ändert.

Informieren Sie Ihre Familienkasse bitte auch, wenn Sie umziehen oder sich Ihre Kontoverbindung ändert.

## **Hilfe und Beratung**

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf der Internetseite Ihrer Familienkasse unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de). Bei allen Fragen zum Kinderzuschlag oder zur Antragstellung können Sie sich selbstverständlich von Ihrer Familienkasse beraten lassen. Rufen Sie dazu die kostenfreie Service-Rufnummer Ihrer Familienkasse unter **0800 4 5555 30** an. Dort können Sie auch einen Termin für eine persönliche Beratung vereinbaren.